

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Haibach (Kindertagesstättengebührensatzung)

vom 09.03.2023

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippe, Kindergarten, Waldgruppe und Mittags- und Hausaufgabenbetreuung) Gebühren nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch einen Bescheid festgesetzt.

§ 2 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschildner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

(2) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebühr i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Gebühr ist nach Ablauf eines jeden Monats zur Zahlung fällig und ist 12 Monate im Jahr zu bezahlen. Die Gebühren sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten. Der Staat leistet einen Zuschuss zum Elternbeitrag in Höhe von 100,00 pro Monat, für den Zeitraum vom 01. September des Kalenderjahres, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, bis zum Schuleintritt (§ 3 BayKiBiG). Der gewährte Zuschuss wird auf den Gebührensatz nach dieser Satzung angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

(2) Die Gebühr i. S. von § 5 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die verlängerte Mittags- und Hausaufgabenbetreuung. Die Gebühr ist nach Ablauf eines jeden Monats zur Zahlung fällig und ist 11 Monate im Jahr zu bezahlen. Die Gebühren sind auch während vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

(2) Die Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten. Barzahlung ist nicht möglich.

(3) Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat wird die Gebühr gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig ermäßigt.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i. S. des § 5 richtet sich nach der Dauer des Besuchs in der Kindertagesstätte.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die monatliche Gebühr für Kinder unter 3 Jahren beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

a)	von 3 – 4 Stunden	130,00 €
b)	von 4 – 5 Stunden	145,00 €
c)	von 5 – 6 Stunden	160,00 €
d)	von 6 – 7 Stunden	175,00 €
e)	von 7 – 8 Stunden	190,00 €
f)	von 8 – 9 Stunden	205,00 €

(2) Die monatliche Gebühr für Kinder über 3 Jahren beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

		Kindergarten	Waldgruppe
a)	von 4 – 5 Stunden	100,00 €	180,00 €
b)	von 5 – 6 Stunden	110,00 €	195,00 €
c)	von 6 – 7 Stunden	120,00 €	
d)	von 7 – 8 Stunden	130,00 €	
e)	von 8 – 9 Stunden	140,00 €	

(3) Die monatliche Gebühr für Schulkinder in der verlängerten Mittags- und Hausaufgabenbetreuung beträgt für jeden angefangenen Monat bei einer Buchungszeit

a)	von 2 Tagen pro Woche	40,00 €
b)	von 3 Tagen pro Woche	60,00 €
c)	von 4 Tagen pro Woche	80,00 €

§ 6 Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig Krippe, Kindergarten oder Waldgruppe, so wird ab dem 2. Kind ein Nachlass in Höhe von 10,00 € gewährt.

(2) Die Gebühr für die Kindertageseinrichtung kann auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(3) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

(4) Die Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Personensorgeberechtigten beim Eintritt des Kindes in die Kindertageseinrichtung auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen.

(5) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 von den Gebührenschuldern zu entrichten.

§ 7 Auskunftspflicht

Die Personenberechtigten sind verpflichtet in Fällen, in denen die Ermäßigung der Gebühr gewährt wurde, alle Änderungen die den Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall der Ermäßigung führen könnten, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Sonderleistungen, Beschaffungskosten

(1) Kinder, welche die Krippe, den Kindergarten oder die verlängerte Mittags- und Hausaufgabenbetreuung besuchen, können an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teilnehmen. Der Preis pro Essen beträgt 2,50 € und ist mit der monatlichen Gebühr zu bezahlen. Kinder der Waldgruppe können an der gemeinsamen Mittagsverpflegung nicht teilnehmen.

(2) Der Träger der Kindertagesstätte verlangt für die Beschaffung von Spielmaterial das verbraucht wird, einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 5,00 € („Spielgeld“). Bei Nachweis höherer anteiliger Beschaffungskosten kann dieser Betrag vorübergehend erhöht werden. Der Pauschalbetrag ist mit der monatlichen Gebühr zu bezahlen.

(3) Der Träger der Kindertagesstätte verlangt für die Beschaffung von Getränken einen monatlichen Pauschalbetrag in Höhe von 3,00 € („Saftgeld“). Der Pauschalbetrag ist mit der monatlichen Gebühr zu bezahlen.

(4) In jedem Kindertagesstättenjahr wird ein jährlicher Pauschalbetrag für die Feier von Geburtstagen in Höhe von 10,00 € („Geburtstagsgeld“) fällig. Der Betrag ist mit der jeweils ersten fälligen monatlichen Gebühr zu bezahlen.

(5) In jedem Kindertagesstättenjahr wird ein jährlicher Pauschalbetrag für die Erstellung eines Portfolios in Höhe von 10,00 € („Portfolio“) fällig. Der Betrag ist mit der jeweils ersten fälligen monatlichen Gebühr zu bezahlen.

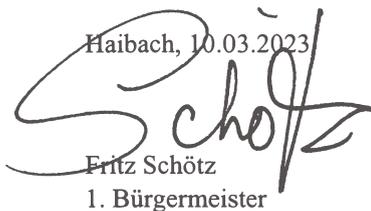
(6) Am Ende eines jeden Kindertagesstättenjahres kann eine Daten-CD mit Fotos in Höhe von 5,00 € erworben werden. Der Betrag ist bei der Leitung der Kindertagesstätte zu bezahlen.

(7) Die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Sonderleistungen und Beschaffungskosten gelten nur für Kinder der Krippe, des Kindergartens oder der Waldgruppe.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertagesstättengebührensatzung vom 27.01.2011 außer Kraft.

Haibach, 10.03.2023

Fritz Schötz
1. Bürgermeister

